

Paul Johann Anselm von Feuerbach rief in seiner Antrittsrede als erster Präsident eines Appellationsgerichts über «Die hohe Würde des Richteramts» im Jahre 1817 mit den folgenden Worten eine alte Einsicht in Erinnerung:

«Die Staatsgewalt, welche sich zu verstärken meinte, wenn sie die Richter ihrem Belieben unterworfen und aus freien Dienern des Rechts dienstwillige Knechte der Willkür sich erzogen hätte, würde bei weitem mehr verloren als gewonnen, vielmehr nichts gewonnen und alles verloren haben. Mit der Freiheit selbständiger Richter hätte sie die Gerechtigkeit im Staate aufgehoben und mit ihr eben dasjenige, was stärker als Heeresmacht die Staaten hält und die Throne stützt. Denn auch Heeresmacht ist nur mächtig durch die öffentliche, Geister und Herzen durchdringende Meinung, die sich aber empört von jedem abwendet, der sich von der Gerechtigkeit abwendet hat.»³¹

Liechtenstein verfügt über eine stark ausgebauten Gerichtsordnung. Der Einbezug von ausländischen, d. h. von österreichischen und schweizerischen Richtern, ins liechtensteinische Justizsystem erhöht die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und insbesondere auch den Anschein der Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit durch die Rechtssuchenden und Rechtsunterworfenen.

Der Staatsgerichtshof, den Josef Kühne als die Krönung des liechtensteinischen Justizsystems darstellte und dessen Jubiläum wir feiern, ist das älteste kontinuierlich bestehende Verfassungsgericht der Welt. Ihm ist die Aufgabe übertragen, im Rahmen der liechtensteinischen Verfassungsordnung letztinstanzlich die Grundrechte zu schützen und insbesondere in – soweit dies möglich ist – nachvollziehbarer Weise das Willkürverbot zu handhaben.³² Für den letztlich tatbestandmässig nicht mehr erschliessbaren Verfassungskern des Willkürverbotes oder des Gebotes minimaler Gerechtigkeit halten wir uns an das – wohl nicht

³¹ Von Feuerbach, a.a.O., S. 231.

³² Zum Ganzen vgl. etwa Gerard Batliner, Der konditionierte Verfassungsstaat, in diesem Band, S. 109 ff.; Josef Kühne, Der Staatsgerichtshof des Fürstentums Liechtenstein – Funktion und Kompetenzen, EuGRZ 1988, S. 230 ff.; Daniel Thürer, Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung, Archiv des Völkerrechts, Heft 2, 1998, S. 98 ff.; insbes. S. 121 ff.